

2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2020

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 Nr. 10,) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I /04 Nr. 8, S. 174), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin in ihrer Sitzung am 25. Februar 2026 folgende 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

1. § 2 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.“

2. § 2 Absatz 6 lit. e) wird wie folgt neu gefasst:

„Wohnungen von Personen, die diese zum Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung nutzen.“

3. § 2 Absatz 6 lit. f) wird wie folgt neu gefasst:

„Wohnungen, die sich in Kleingartenanlagen befinden, die durch von der zuständigen Behörde als gemeinnützig im Sinne des § 2 des Bundeskleingartengesetzes anerkannte Kleingärtnerorganisationen verwaltet werden (BKleingG vom 28. Februar 1983, BGBl. I S. 210, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006, BGBl. I S. 2146; in der jeweils gültigen Fassung).“

4. § 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.“

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Änderung des § 2 Absatz 6 lit. f tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieser Änderungssatzung treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, 26.02.2026

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich gemäß § 1 BekanntmV und gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Templin in der derzeit geltenden Fassung die öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Templin (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 30.11.2020 auf der Internetseite der Stadt Templin www.templin.de an.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn die Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Templin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Templin, den 26.02.2026

Für die Stadt Templin

gez. Christian Hartphiel
Hauptamtlicher Bürgermeister